

Eingelangt am: 24.03.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANFRAGE

der Abgeordneten **Ruth Becher**

und GenossInnen

an den Bundesminister für Soziale Sicherheit und Generationen

betreffend **des pauschalierten Dienstgeberbeitrags für geringfügig Beschäftigte**

Das Arbeits- und Sozialrechtsänderungsgesetz 1997 (54. ASVG-Novelle) brachte wesentliche Änderungen im Versicherungs- und Beitragsbereich. Das Ziel dieser Neuerungen war es, eine breite und faire Einbeziehung aller Erwerbseinkommen in die Sozialversicherungen zu gewährleisten. Analog dieser Zielsetzung wurden all jene Gruppen von Erwerbstätigen in den Schutzbereich der umfassenden Sozialversicherung einbezogen, die bis dahin noch nicht in die Sozialversicherungspflicht inkludiert waren.

Diese Neuregelung hatte auch Auswirkungen auf die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse. Dementsprechend hat ein Dienstgeber gemäß § 53a Abs 1 ASVG für alle bei ihm geringfügig Beschäftigten, sofern die Summe der monatlichen allgemeinen Beitragsgrundlagen dieser Personen das 1 1/2-fache der Geringfügigkeitsgrenze (2002: 301,54 Euro monatlich) übersteigt, einen Pauschalbeitrag zur Kranken- und Pensionsversicherung in der Höhe von insgesamt 16,4 % der Beitragsgrundlage (Summe der Entgelte inklusive der Sonderzahlungen), jeweils in einem Kalendermonat an die Geringfügig Beschäftigten zu leisten.

Am 7. März 2002 hat der Verfassungsgerichtshof entschieden, dass dieser pauschalierte Dienstgeberbeitrag als verfassungswidrig anzusehen ist. Begründet wurde dies vom Verfassungsgerichtshof damit, dass die Bestimmung § 53a ASVG über den pauschalierten Dienstgeberbeitrag weder durch den Kompetenztatbestand „Sozialversicherungswesen“ noch durch den Kompetenztatbestand „Abgabenwesen“ gedeckt ist, da die den Dienstgebern von geringfügig Beschäftigten auferlegten Beiträge keiner Gebietskörperschaft zufließen. Der Verfassungsgerichtshof hat diesbezüglich eine Frist bis zum 31. März 2003 zur Reparatur dieser Bestimmung festgelegt.

Mit der Einführung des pauschalierten Dienstgeberbeitrags verfolgte man vor allem die Absicht, die Umgehung der Sozialversicherungspflicht durch den Dienstgeber einzuschränken. Wenn nun nicht rechtzeitig eine entsprechende Nachfolgeregelung gefunden wird, steht zu befürchten, dass dadurch geradezu der Umgehung der Sozialversicherung von

Seiten der Dienstgeber Vorschub geleistet wird. Dies würde de facto einer Lohnnebenkostensenkung gleichkommen

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen in diesem Zusammenhang nachstehende

Anfrage:

1. Wird in Ihrem Ressort an einer verfassungskonformen Nachfolgeregelung für den pauschalierten Dienstgeberbeitrag bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen gearbeitet?
2. Wenn ja, wann wird diese dem Nationalrat zur Beschlussfassung vorgelegt?
3. Wann wird diese Regelung in Kraft treten?
4. Wie begründen Sie die nicht rechtzeitige Vorlage einer Nachfolgeregelung und die dadurch entstandenen Beitragseinbußen für die Sozialversicherung?
5. Wie hoch sind die Einnahmefälle für die Pensionsversicherung in Folge dieses allfälligen Entfalls pro Monat?
6. Wie hoch sind die Einnahmefälle für die Krankenversicherung in Folge dieses allfälligen Entfalls pro Monat?
7. Welchen Schaden werden Arbeitnehmerinnen durch das nicht rechtzeitige Inkrafttreten der Nachfolgeregelung für den pauschalierten Dienstgeberbeitrag erleiden?
8. Werden Sie für den Verlust von Beitragszeiten durch die verspätete Nachfolgeregelung einen Ersatz vorsehen?
9. Wenn ja, wie soll dieser aussehen?
10. Werden Sie die durch das Nichtbestehen einer Krankenversicherung entstehenden allfälligen Schäden für Arbeitnehmerinnen ausgleichen?
11. Wenn ja, wie soll dies erfolgen?
12. Wenn nein, können durch die von Ihnen verursachte Fristversäumung Ansprüche auf Amtshaftung geltend gemacht werden?